

Standard Chartered Bank AG

Offenlegungsbericht gem. Teil 8 CRR für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Vorwort (Art. 431 ff. CRR)	4
1.2	Anwendungsbereich und Umfang (Art. 433c CRR)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	4
2	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR).....	5
2.1	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe e) und f) CRR, Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie nach Art. 435 (1) Buchstabe a) CRR	5
2.2	Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)	12
2.3	Offenlegung der Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung gemäß Artikel 435 (2) (b) CRR	13
3	Offenlegung der Eigenmittel (Art. 437 Buchstabe a) CRR)	15
4	Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen (Art. 438 Buchstabe d) CRR)	29
5	Angaben zu den Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)	32
6	Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. a) - d) und h) - k) der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) und § 16 Institutsvergütungsverordnung	35
6.1	Angaben zu den für das Geschäftsjahr den Risikoträgern gewährten Vergütungen.....	40
6.2	Risikoträgern gewährte oder gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen	45
6.3	Zurückbehaltene variable Vergütung aus Vorjahren.....	46
6.4	Anzahl der Personen mit einer hohen Vergütung	51
6.5	Quantitative Angaben zum Gesamtbetrag aller Vergütungen	52

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Übersicht über die Marktpreisrisikowerte zum Stichtag 31. Dezember 2024.....	9
Tab. 2 Gesamtaufteilung des Bruttoverlustes für das operationelle Risiko zum Stichtag 31. Dezember 2024	10
Tab. 3 Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Vorstands.....	13
Tab. 4 Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats	13
Tab. 5 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (CC1)	26
Tab. 6 Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der im geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz (CC2) ...	28
Tab. 7 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (OV1).....	31
Tab. 8 Schlüsselparameter (KM1)	34
Tab. 9 Angaben zu den für das Geschäftsjahr den Risikoträgern gewährten Vergütungen (REM1)	43
Tab. 10 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter (REM2)	46
Tab. 11 Angaben zur zurückbehaltenen Vergütung (REM3)	50
Tab. 12 Angaben zu Vergütungen von EUR 1 Mio. oder mehr pro Jahr (REM4)	51
Tab. 13 Angaben zur Gesamtvergütung gemäß § 16 IVV.....	52

1 Allgemeine Informationen

1.1 Vorwort (Art. 431 ff. CRR)

Die Standard Chartered Bank AG (nachstehend „SCB AG“ oder die „Bank“) veröffentlicht diesen Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zum Stichtag 31. Dezember 2024. Die Anforderungen und allgemeinen Grundsätze zur Offenlegung ergeben sich aus Art. 431 ff. VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (nachfolgend einheitlich „CRR“).

Die SCB AG mit der Identifikationsnummer („LEI“ – Legal Entity Identifier) 549300WDT1HWUMTUW770 hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und wird am Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 108109 geführt. Die SCB AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Standard Chartered Bank („SCB“), einem regulierten Kreditinstitut und indirekten Tochterunternehmen der Standard Chartered PLC („SCPLC“ oder die „Gruppe“) mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich.

Die SCB AG ist ein Kreditinstitut i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) sowie durch die Deutsche Bundesbank beaufsichtigt.

Der Vorstand der SCB AG hat einen Prozess zur Erstellung des Offenlegungsberichts festgelegt, der der Erstellung des vorliegenden Berichts zugrunde liegt.

1.2 Anwendungsbereich und Umfang (Art. 433c CRR)

Die SCB AG erfüllte im Geschäftsjahr 2024 die Kriterien eines nicht börsennotierten, „anderen Instituts“ nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 ff. CRR. Entsprechend sind ausgewählte, jährliche Offenlegungspflichten gemäß Art. 433c Abs. 2 CRR zu erfüllen. Diese Pflichten werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 konkretisiert.

Die Angaben in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich auf die SCB AG. Die Zahlen zur Offenlegung basieren auf der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) für die SCB AG. Die Angaben erfolgen – soweit nicht anders angegeben – in EUR Mio.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die SCB AG macht keinen Gebrauch von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR, nach denen bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen sind. Bei quantitativen Angaben können Rundungsdifferenzen auftreten.

1.4 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Aufgrund der Kategorisierung der SCB AG als nicht börsennotiertes, „anderes Institut“ müssen die erforderlichen Angaben gemäß Art. 433c CRR jährlich offengelegt werden. Eine anderweitige Kategorisierung durch die BaFin für das Geschäftsjahr 2024 ist nicht erfolgt.

2 Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

2.1 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe e) und f) CRR, Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie nach Art. 435 (1) Buchstabe a) CRR

Die SCB AG konzentriert sich auf Kunden und Produkte im Corporate und Investment Banking („CIB“). Das CIB-Angebot umfasst Global Banking, Markets (beide im Vorjahr unter Financial Markets kombiniert) und Transaction Banking-Dienstleistungen.

Die SCB AG nutzt das Netzwerk der SCB-Gruppe, um europäischen Kunden Zugang zu globalen Märkten zu geben, aber auch um internationalen Kunden Möglichkeiten in Europa zu bieten. Darüber hinaus fungiert die SCB AG auch als Euro-Clearingstelle für den Konzern im Rahmen des globalen Cash Clearings. Frankfurt ist der EU-Buchungsort, während Paris und Stockholm Vertriebs- und Marketingaktivitäten durchführen. Die polnische Niederlassung übt keine lizenzpflichtigen Tätigkeiten aus, sondern konzentriert sich auf die Bereitstellung von In-House-Supportfunktionen für die SCB AG.

Die strategischen Prioritäten der SCB AG stellen sich wie folgt dar:

- **Nutzung des geografischen Netzwerks:** Das Wachstum des Geschäfts der SCB AG steht im Einklang mit der Fokussierung der SCB AG auf das Kundengeschäft. Die Bank nutzt die Stärken der Gruppe in ihrem globalen Netzwerk, insbesondere mit multinationalen Kunden, die in Märkten in Asien, Afrika und dem Nahen Osten präsent sind oder dort ihren Hauptsitz haben.
- **Erhöhung des Umsatzanteils bestehender Kunden mit Fokus auf ausgewählte Themen und Produkte:** Ausbau der bestehenden Geschäftsbasis mit bonitätsstarken Kunden, angetrieben durch den gestiegenen Anteil an Transaktionen und Finanzierungen im Zusammenhang mit dem Übergang Netto-Null-Emissionen, sowie Handelsfinanzierungsprodukten.
- **Ausweitung des Kundenstamms:**
 - Anhaltende Steigerung der Anzahl der Kunden, insbesondere in den Bereichen Consumer & Retail, Transport & Logistik, Healthcare, Power & Utilities und Heavy Industries.
 - Wachstum in aufstrebenden Märkten der SCB AG in Italien, Spanien, Portugal und Griechenland, gegebenenfalls unterstützt durch neue Niederlassungen.
- **Erweitertes Produktangebot:** Wachstum bei neuen und bestehenden Kunden, unterstützt durch ein erweitertes Produktangebot, einschließlich Leveraged- and Acquisition Finance sowie gewerbliche Immobilienkredite.
- **Fokus auf Nachhaltigkeit:** Im Einklang mit den Zielen der SCB-Gruppe verpflichtet sich die SCB AG, den Übergang zu Netto-Null-Emissionen zu unterstützen (bis 2050 Netto-Null-Emissionen und bis Ende 2025 Netto-Null-Emissionen in ihren Scope-1- und Scope-2-Emissionen zu erreichen). Zu diesem Zweck stellen nachhaltige Finanzierungsprodukte einen wichtigen Bestandteil des Kundenangebots dar, im Einklang mit den von der SCB-Gruppe veröffentlichten ESG-Rahmenwerken und Positionspapieren.

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur identifiziert die SCB AG die mit ihren aktuellen und geplanten Geschäftstätigkeiten einhergehenden Risiken und bewertet diese mit Blick auf ihre Wesentlichkeit. Darauf aufbauend beschließt der Vorstand der SCB AG eine Risikostrategie sowie einen Risikoappetit. Die in der Risikostrategie festgelegten Ziele sowie die im Risikoappetit definierten Limite gehen in das operative Risikomanagement der SCB AG ein.

Das Risikomanagement der SCB AG folgt den gegenwärtigen und geplanten nationalen und europäischen regulatorischen Vorschriften und orientiert sich an den Vorgaben der Gruppe. Die Gesamtverantwortung für die Aktivitäten und Prozesse des Risikomanagements liegt beim Gesamtvorstand (Management Board, „MB“) der SCB AG. Das Gesamtbankrisikokomitee (Executive Risk Committee, „ERC“) und das Komitee für nichtfinanzielle Risiken (Non-

Financial Risk Committee; „NFRC“) unterstützen das MB bei der Überwachung und Steuerung der eingegangenen finanziellen und nichtfinanziellen Risiken zur Erfüllung der in der Risikostrategie festgelegten Ziele. Darüber hinaus wurde im Jahr 2024 das Komitee für Finanzkriminalitätsrisiken (Financial Crime Risk Committee, „FCRC“) zur Überwachung der Finanzkriminalitätsrisiken eingerichtet. Daneben hat die SCB AG unterhalb der Ebene des Vorstandes ein Komitee für die Bilanzsteuerung (Asset & Liability Committee, „ALCO“) etabliert.

Gemäß MaRisk steuert und überwacht die SCB AG alle in ihrer Risikoinventur als wesentlich identifizierten Risiken. Darüber hinaus werden ESG- und Auslagerungsrisiken integriert im Rahmen aller wesentlichen Risiken überwacht und gesteuert. Der Risikoappetit für alle wesentlichen Risiken wird im ERC sowie im ALCO überprüft und die Methodik aufgrund von regelmäßig stattfindenden Reviews stetig angepasst und verbessert, um neue risikosteuerungsrelevante Gegebenheiten angemessen in der Gesamtbankrisikosteuerung zu adressieren.

Alle wesentlichen Risikoarten mit Ausnahme der Liquiditätsrisiken werden in der Risikotragfähigkeitsberechnung berücksichtigt. Die SCB AG führt im Rahmen des Internal Capital Adequacy Assessment Process („ICAAP“) regelmäßige (mindestens vierteljährliche) Risikotragfähigkeitsberechnungen durch. Insgesamt zeigen alle ICAAP-Ergebnisse des Berichtsjahres, dass die SCB AG sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive ausreichend kapitalisiert ist, um den aktuellen und zukünftigen Kapitalbedarf zu decken.

Die Normative Perspektive bezieht sich auf den Prozess, in dessen Rahmen in einer Mehrjahresbetrachtung die Fähigkeit beurteilt wird, die laufende Einhaltung aller kapitalbezogenen gesetzlichen Verpflichtungen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen abzusichern, sowohl unter einem Basisszenario als auch adversen Szenarien.

Die Ökonomische Perspektive bezieht sich auf den internen Prozess zur Sicherstellung der Kapitaladäquanz unter Verwendung von internen Risikobewertungsmodellen und der internen Definition des zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlichen Kapitals. Dabei wird eine Risikotragfähigkeitsquote definiert, die den Quotienten zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage darstellt. Die Risikotragfähigkeitsquote darf nicht unter dem internen Limit liegen, das regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird.

Im Rahmen des ICAAP führt die SCB AG regelmäßig und anlassbezogen (aber mindestens vierteljährlich) risikoartenübergreifende Stresstests und Sensitivitätsanalysen durch. Diese sind angemessen, die Entscheidungsfindung und Notfallplanung in Bezug auf das Risikoprofil des Instituts zu erleichtern, das Verständnis des Risikoprofils zu verbessern, den Risikoappetit sowie die Kapital- und Liquiditätsplanung festzulegen und bei Bedarf die Bankenaufsicht zu informieren. Unternehmenweite Stresstest-Szenarien sollen darüber hinaus das Risikoprofil des Geschäftsmodells der SCB AG widerspiegeln und dazu dienen, neu entstehende Risiken und Schwachstellen zu identifizieren und zu bewerten, einschließlich der Anfälligkeit für Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen. Auf Basis der durch die Stresstests gewonnenen Erkenntnisse versucht die Bank stetig die eigenen Prozesse, Methoden und Governance-Strukturen zu verbessern.

Im Rahmen des ICAAP wird jährlich ein inverser Stresstest durchgeführt, der Auswirkungen identifiziert, die zu einer Verletzung der Kapitalanforderungen der SCB AG, Zahlungsunfähigkeit oder anderen Situationen wie dem Entzug der Geschäftslizenz führen könnten. Die SCB AG verfügt über eine komfortable Kapitalausstattung und eine Unterschreitung der regulatorischen Mindestanforderungen wird als sehr unwahrscheinlich angenommen. Darüber hinaus hat die SCB AG die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen, um das Eintreten des inversen Szenarios zu verhindern.

Im Jahr 2024 hat die SCB AG im Rahmen des Kreditrisikos den A-IRB-Ansatz (Advanced Internal Ratings Based Approach, „A-IRB“) zur Bewertung ihrer risikogewichteten Aktiva („RWAs“) für ausgewählte Portfolios verwendet. Die Bank hat von der Gruppe entwickelte, lokal überprüfte und validierte Modelle im Rahmen eines von den Aufsichtsbehörden erteilten Genehmigungsverfahrens verwendet. Ab dem 1. Januar 2025 wird die SCB AG die RWA für Kreditrisiken nach dem Standardansatz gemäß CRR bewerten. In der zukunftsorientierten Kapitalplanung erfolgte die Umstellung auf den Standardansatz ab dem 2. Quartal 2024. Dies erhöht die RWA für Kreditrisiken und infolgedessen die gesamten RWA der SCB AG. Die Bank verfügt über ausreichende Puffer und Risikominderungen, um ausreichend Spielraum und die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen zu gewährleisten. Die SCB AG

entwickelt derzeit lokale IRB-Modelle und wird bei der BaFin die Genehmigung für deren Nutzung beantragen. Dies würde die RWA für Kreditrisiken und infolgedessen die gesamten RWA der SCB AG reduzieren, sobald die Aufsichtsbehörden die Genehmigung erteilt haben.

Die Kapitalanforderungen der SCB AG werden im Rahmen des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses („Supervisory Review and Evaluation Process“, „SREP“) festgelegt. Im Jahr 2024 musste die SCB AG Gesamtkapitalanforderungen von 19,7% erfüllen, die sich aus 8% regulatorischem Minimum, 3,5% Baseler Puffer, 3,5% Säule-2-Anforderung, 1,5% regulatorischem Zuschlag und 3,2% Säule-2-Empfehlung zusammensetzten. Die Kapitalanforderungen wurden im Dezember 2024 nach Erhalt der SREP-Bewertung 2024 angepasst. Die Säule-2-Anforderung wurde von 3% auf 1,75% gesenkt und der regulatorische Zuschlag von 1,5% wurde aufgehoben, wodurch die Kapitalanforderungen effektiv um 3,25% reduziert wurden. Darüber hinaus hat die SCB AG von den Aufsichtsbehörden die Bestätigung erhalten, dass die Säule-2-Empfehlung aufgrund der Ergebnisse des Less Significant Institution („LSI“)-Stresstests der Bank im Jahr 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 von 3,2% auf 0% gesenkt wird.

Die Kapitalprognose im Rahmen des ICAAP geht von einem organischen Wachstum des Eigenkapitals der SCB AG infolge der Gewinnthesaurierung aus. Um das in der Geschäftsstrategie der SCB AG festgelegte Wachstum zu unterstützen, geht die Kapitalprognose außerdem von einer CET1-Zuführung in Höhe von USD 50 Mio. durch den Anteilseigner in jedem Jahr des Prognosezeitraums sowie einer AT1-Emission in Höhe von EUR 100 Mio. im Jahr 2025 aus.

Neben aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Kapital-Limiten hat die SCB AG weitere Frühwarnindikatoren definiert, die auf die Spezifika des Geschäfts- und Risikoprofils angepasst sind. Zum Einen betreffen diese Indikatoren den Liquiditätssteuerungskreis. Dazu zählen insbesondere Liquidity Coverage Ratio („LCR“), Net Stable Funding Ratio („NSFR“) und Überlebenshorizont („Survival Horizon“, „SH“) für die Zahlungsfähigkeit des Instituts. Zum Anderen dienen diese Indikatoren der Steuerung und Minimierung einzelner, bereits in der Risikotragfähigkeit berücksichtigten, Risiken. Darunter fallen insbesondere solche Kennzahlen wie der Anteil des Frühwarn-/Early-Alert-Kreditengagements der SCB AG am Gesamtengagement, der EUR/USD Wechselkurs und die dazugehörige Volatilität, die sich auf die größten Risiken des Instituts beziehen.

Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsberechnung und der Stresstests sowie andere kritische risikobezogene Informationen werden mindestens vierteljährlich im Rahmen des Gesamtbankrisikoberichts („GBRB“, bzw. „Quarterly Aggregated Risk Report“, abgekürzt „QARR“) an den Vorstand und anschließend an den Aufsichtsrat berichtet. Bei wesentlichen Risikoereignissen wird der Vorstand unverzüglich über anlassbezogene Berichte informiert, um solchen Ereignissen im Rahmen der Risikosteuerung angemessen Rechnung zu tragen.

Insgesamt verfügt die SCB AG über ihrem Risikoprofil angemessene Prozesse und Methoden zur Identifizierung, Überwachung und Steuerung von Risiken. Dabei werden alle für das Institut relevanten Risiken berücksichtigt. Die Risikomanagementverfahren der SCB AG werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst, um den internen und externen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Die Strategien zur Steuerung einzelner, für die SCB AG wesentlichen Risikoarten sowie die Risikolage in den einzelnen Risikoarten wird nachfolgend beschrieben.

Folgende Risikoarten stuft die SCB AG auf Basis der im Jahr 2024 durchgeführten Risikoinventur als wesentlich ein:

- Kreditrisiko inkl. Kreditausfallrisiko, Migrationsrisiko, Konzentrationsrisiko und ESG-Risiko
- Handelsrisiko inkl. Handelsbuch-Marktpreisrisiko, das Risiko von Bewertungsanpassungen („XVA“) und Kontrahentenrisiko
- Operationelle und technologische Risiken inkl. Risiken in Verbindung mit Transaktionsabwicklung, Produkt-Missmanagement, sowie technologisches Risiko und Inter-Konzentrationsrisiko
- Treasury-Risiko inkl. kurzfristiges Liquiditätsrisiko, längerfristiges Finanzierungsrisiko und Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch („IRRBB“)

- Compliance-Risiko inkl. Datenrisiko, Interessenkonflikten, Regulatorisches Verhalten, Marktverhalten, Kundenverhalten und nicht-finanzielles regulatorisches Meldewesen
- Informations- und Cybersicherheitsrisiko inkl. Risiko von finanziellen Verlusten durch externe Angreifer und/oder vertrauenswürdige Insider
- Auslagerungsrisiko inkl. Konzentrationsrisiko bei konzerninternen Auslagerungen und
- ESG-Risiko inkl. Klimarisiko.

Die einzelnen Risikoarten werden hierunter detaillierter beschrieben.

Kreditrisiko:

Die SCB AG versteht unter dem Kreditrisiko die Gefahr eines Verlustes, der dadurch entsteht, dass eine Gegenpartei ihren vereinbarten Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SCB AG nicht nachkommt. Das Kreditrisiko wird als eine wesentliche Risikoart für die SCB AG definiert, wobei die Unterrisikoarten Kreditausfallrisiko, Migrationsrisiko, Konzentrationsrisiko und ESG-Risiko zu seiner Wesentlichkeit beitragen.

Zum 31. Dezember 2024 wurden keine der Risikoappetitkennzahlen überschritten. Der erwartete Kreditverlust (Expected Credit Loss, „ECL“) lag gemäß GBRB Ende 2024 bei EUR 2,2 Mio. Die SCB AG hat bis einschließlich 31. Dezember 2024 den A-IRB-Ansatz für ihre Säule-1-Kapitalzwecke verwendet. Die SCB AG hatte hierfür von der BaFin im Jahr 2018 eine „Duldungserklärung“ zur temporären Verwendung der von der Prudential Regulatory Authority („PRA“, Aufsichtsbehörde in Großbritannien) genehmigten Kredit-Risikomodelle („IRB“) erhalten. Diese Duldungserklärung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2025 erloschen und die SCB AG wird ab dem 1. Quartal 2025 den Kreditrisikostandardansatz („KSA“) in Anwendung bringen für die Kapitalberechnung. Die SCB AG ist ausreichend kapitalisiert für die erstmalige Anwendung des KSA, welcher im Gegensatz zum A-IRB mehr Kapital bindet. Das Kreditportfolio der SCB AG besteht überwiegend aus Kontrahenten mit Investment Grade. Zum 31. Dezember 2024 hatte die SCB AG keine Problemkredite. Aufgrund der Geschäftsstrategie der SCB AG stellt das Kreditkonzentrationsrisiko ein wesentliches Risiko für die Bank dar. Daher überwacht die SCB AG kontinuierlich ihr Kreditkonzentrationsrisiko auf einzelne Namen, Sektoren und geografische Regionen.

Handelsrisiko:

Die SCB AG versteht unter dem Handelsrisiko die Gefahr eines Verlustes, der sich aus den Aktivitäten des Geschäftsbereichs Markets der SCB AG ergibt. Das Handelsrisiko wird als eine wesentliche Risikoart für die SCB AG definiert, wobei die Unterrisikoarten Handelsbuch-Marktpreisrisiko, das XVA-Risiko und Kontrahentenrisiko zu seiner Wesentlichkeit beitragen.

Im Jahr 2024 konzentriert sich der Bereich Markets der SCB AG im Rahmen seiner Geschäftsstrategie weiterhin auf Devisengeschäfte („FX“) als auch auf Rückkaufvereinbarungen („Repo“). Der Gesamt-Value-at-Risk („VaR“) des Markets-Handelsbuchs, der sich aus Non-XVA- und XVA-Bestandteilen zusammensetzt, ist von EUR 1,16 Mio. per Ende Dezember 2023 auf EUR 0,9 Mio. per Ende Dezember 2024 gefallen. Der Non-XVA-VaR des Markets-Handelsbuchs ist im Jahresvergleich leicht von EUR 0,54 Mio. auf EUR 0,47 Mio. gefallen, während der XVA-VaR deutlich von EUR 1,2 Mio. auf EUR 0,8 Mio. gefallen ist. Dies ist hauptsächlich auf die Einbeziehung konzerninterner Garantien („Intra-Group Guaranties“, „IGG“) zurückzuführen, die auch zum Rückgang des Gesamt-VaR des Markets-Handelsbuchs führte. Der Stressverlust für Markets ohne XVA hat sich Ende Dezember 2024 um EUR 2,9 Mio. auf EUR 24,2 Mio. verringert, hauptsächlich aufgrund von Änderungen der EUR-, USD- und GBP-Zinsrisikopositionen. Der Handelsbuch Stressverlust für XVA ist Ende Dezember 2024 um EUR 3,4 Mio. auf EUR 34,2 Mio. gestiegen, hauptsächlich aufgrund von der Verwendung von herausfordernden Stressszenarien im Vergleich zum Vorjahr. Dieser lag jedoch weit unterhalb der Stressverlust Toleranzgrenze von USD 50 Mio. Die Marktpreisrisiken im Anlagebuch, die hauptsächlich von Treasury Markets („TM“) verwaltet werden, blieben im Jahr 2024 gering, bei etwa EUR 2,6 Mio. Die offene Devisen-Nettoposition („NOP“) im Anlagebuch erhöhte sich um EUR 4,6 Mio. auf EUR 17,8 Mio.

Die SCB AG verwendet VaR und Stress Loss Trigger („SLT“) als Messgrößen, um den Risikoappetit für Marktpreisrisiken in der SCB AG festzulegen. Der VaR für das Marktpreisrisiko wird mit einem Konfidenzintervall von 97,5 % und einer

Haltedauer von einem Geschäftstag auf der Grundlage der historischen Simulation der letzten 260 Geschäftstage berechnet, während der Stress Loss anhand einer Reihe von vordefinierten Marktrisikoszenarien berechnet wird, die sowohl Mehrfach- als auch Einzelrisikofaktorverschiebungen umfassen. Darüber hinaus wurden für die relevanten Geschäftsbereiche auf Marktrisikosensitivität basierende Limits für das Wechselkurs- und Zinsrisiko eingeführt, wie z.B. die „Net Open Position“ für offene Fremdwährungspositionen, die auf Währungsebene saldiert werden, oder „PV01“, welches die Barwertänderungen aufgrund von Verschiebungen der Zinskurve um einen Basispunkt darstellt.

Die Limite und Engagements werden in USD überwacht und in diesem Zusammenhang wurde der Limit-Betrag und die Engagements Ende Dezember 2024 mit dem USD/EUR Wechselkurs von 0,962557 in EUR umgerechnet, der gegenüber 0,9049774 zum Ende Dezember 2023 an Wert verloren hat.

Übersicht über die Marktpreisrisikowerte zum Stichtag 31. Dezember 2024 in TEUR:

SCB AG	Kennzahl	31.12.2024 Nennwert (TEUR)	31.12.2023 Nennwert (TEUR)	Veränderung
Handelsbuch	Financial Markets VaR	917	1.156	-239
	Stress Loss Trigger XVA	34.202	30.852	3.350
	Stress Loss Trigger FM ohne XVA	-2.208	5.125	-7.333
Bankbuch	TM FV VaR	67	166	-99
	Net Long/Short Open Position	17.781	13.077	4.704
	Stress Loss Trigger	2.610	4.211	-1.601

Tab. 1 Übersicht über die Marktpreisrisikowerte zum Stichtag 31. Dezember 2024

Als eine Kategorie des Marktpreisrisikos spielt das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch eine wichtige Rolle. Das Risiko wird von der SCB AG regelmäßig im Rahmen der Risikotragfähigkeit gemessen und limitiert. Für das Geschäftsjahr 2024 hat die SCB AG das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch als materielles Risiko eingestuft. Es wurde ein Kapitalbedarflimit in der ökonomischen Perspektive in Höhe von EUR 125 Mio. definiert. Während dieses Zeitraums wurde der Kapitalbedarf für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch deutlich unterschritten (Q1: EUR 21 Mio. / Q2: EUR 24 Mio. / Q3: EUR 26 Mio. / Q4: EUR 68 Mio.). Der Anstieg im vierten Quartal ist auf ein erhöhtes Volumen an Handelstätigkeiten im Bereich Repo / Reverse Repo zurückzuführen. Außerdem wurden zum Zweck der Zinsrisikosteuerung strukturelle Absicherungsinstrumente („Structural Hedges“) eingegangen, welche die Volatilität der variablen Zinsänderung verringern, jedoch in einem erhöhten Kapitalbedarf resultieren. Zum Stichtag des 31. Dezembers 2024 betrug der größte Zinsänderungsschock, der durch aufsichtsrechtliche Anforderungen vorgeschrieben wird, EUR 35 Mio. und reflektiert 3,5% des vorhandenen Tier 1 Kapitals. Dies liegt deutlich unterhalb der internen Schwelle von 7% sowie der regulatorischen Schwelle des Frühwarnindikators von 15%.

In Bezug auf das Kontrahentenrisiko lag die Kennzahl für das potenzielle künftige Exposure („Potential Future Exposure“; "PFE") Ende Dezember 2024 bei EUR 2,7 Mrd. und verringerte sich damit um EUR 0,5 Mrd. gegenüber Ende Dezember 2023. Grund für die Reduzierung war die Änderung der PFE-Aggregationsmethode.

Mit der Implementierung der 8. MaRisk Novelle wurde das Kredit-Spread-Risiko im Anlagebuch erstmals im Risikoinventar der SCB AG reflektiert. Das Risiko wird von der SCB AG im Rahmen der Risikotragfähigkeit gemessen und limitiert. Im Rahmen des Q4 2024 ICAAP wurde der Kapitalbedarf mit EUR 73.8 Mio. unterschritten.

Operationelle und technologische Risiken:

Unter operationellen und technologischen Risiken versteht die SCB AG die Gefahr eines Verlustes, der durch unzureichende oder fehlgeschlagene interne Prozesse, technologische Ereignisse, menschliches Versagen oder durch die Auswirkungen externer Ereignisse (einschließlich Rechtsrisiken) verursacht wird.

Der Bruttoverlust für das operationelle Risiko betrug zum Stichtag 31.12.2024 rund TEUR 564 im Jahr 2024 gemäß der Schadensfalldatenerfassung im internen Risikosystem der SCB AG. Dieser Verlust wurde hauptsächlich durch Verluste in den Bereichen Financial Markets (TEUR 181) und Transaction Banking (TEUR 340) verursacht. Während die Verluste im Bereich Financial Markets ausschließlich transaktionsbezogen waren, ergaben sich im Transaction Banking zusätzlich operative Verluste in den Bereichen Technologie, Betrug (extern) und Kundenverhalten. Die Gesamtaufteilung des Bruttoverlustes nach wesentlichen Unterrisikoarten stellt sich wie folgt dar:

Unterrisikoart	Betrag / Anteil (TEUR)
Transaction Processing Failure	454
Technology Risk	37
Compliance	25
Financial Crime	48

Tab. 2 Gesamtaufteilung des Bruttoverlustes für das operationelle Risiko zum Stichtag 31. Dezember 2024

Treasury-Risiko:

Unter dem Treasury-Risiko wird das Risiko unzureichenden Kapitals, unzureichender Liquidität oder unzureichender Finanzierung zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit der SCB AG, das Risiko von Ertrags- oder Wertminderungen aufgrund von Zinsschwankungen, die sich auf die Positionen des Bankbuchs auswirken, und der potenzielle Verlust aus einer Unterdeckung der Pensionspläne verstanden.

Die SCB AG hat entsprechend ihrem Risikoprofil Prozesse etabliert, um das Liquiditätsrisiko zu überwachen und zu steuern. Das Liquiditätsrisiko wird täglich überwacht und berichtet. Im gesamten Kalenderjahr 2024 war eine ausreichende Liquiditätsversorgung der SCB AG gewährleistet. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 betrug die Liquidity Coverage Ratio („LCR“) 157,7% und die Net Stable Funding Ratio („NSFR“) 160,8%. Der im Rahmen des Überlebenshorizonts nach 60 Tagen ermittelte Liquiditätsüberschuss betrug EUR 1,2 Mrd.

Die SCB AG verfügte über ausreichend Kapital, um ihre Risiken im gesamten Kalenderjahr 2024 abzudecken. Zum 31. Dezember 2024 betrug die harte Kernkapitalquote („CET 1“) 27,3% und die Gesamtkapitalquote 36,0%.

Compliance-Risiko:

Unter Compliance-Risiko versteht die SCB AG das Risiko von Strafen oder Verlusten für die Bank oder von nachteiligen Auswirkungen auf die Kunden der SCB AG, die Stakeholder oder die Integrität der Märkte, in denen die SCB AG tätig ist, durch die Nichteinhaltung von Gesetzen oder Vorschriften seitens der Bank. Im Rahmen der Risikoinventur wurde das Compliance-Risiko bzw. die Ausprägungen des Compliance-Risikos (Datenrisiko, Interessenskonflikten, Regulatorisches Verhalten, Marktverhalten, Kundenverhalten und nicht-finanzielles regulatorisches Meldewesen) als wesentliches Risiko eingeschätzt. Alle wesentlichen Ausprägungen des Compliance-Risikos werden durch die Überwachung des Risikoappetits durch das ERC überwacht. Im Jahr 2022 wurde eine Prüfung nach § 44 KWG durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt, die diverse Feststellungen unterschiedlicher Schweregrade getroffen hat. Alle bei der MaRisk-Sonderprüfung festgestellten Schwachstellen wurden behoben. Die Behebung der Feststellungen wurde im Rahmen einer Nachschauprüfung durch eine unabhängige externe Prüfung bestätigt.

Die Ausprägungen des Compliance-Risikos werden in der ökonomischen Perspektive im Rahmen von Szenarien in der Berechnung des operationellen Risikos berücksichtigt.

Informations- und Cybersicherheitsrisiko:

Das Informations- und Cybersicherheitsrisiko ist definiert als das Risiko für das Vermögen, die Geschäfte und die Personen der Bank, das durch den unbefugten Zugang, die unbefugte Nutzung, die unbefugte Offenlegung, die unbefugte Störung, Änderung oder Zerstörung von Informationswerten und/oder Informationssystemen entsteht. Gemäß der Risikoinventur wurde das Informations- und Cybersicherheitsrisiko aufgrund des hohen potenziellen Risikos von Cyberangriffen als wesentliches Risiko eingestuft.

Zum 31. Dezember 2024 wurde keine der Risikoappetitkennzahlen verletzt. Das Informations- und Cybersicherheitsrisiko wird in erster Linie durch die Landschaft der Informations- und Cybersicherheitsbedrohungen bestimmt. Zu den Faktoren gehören die Merkmale der von der Organisation für die Implementierung gewählten Betriebsmodelle, aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz und Quantencomputing sowie marktspezifische technische Bedrohungen, die Verbreitung von Cyber-Vorschriften in der Region wie die Verordnung über die digitale operative Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act, „DORA“) und Network and Information Security Richtlinie („NIS2“) sowie Kundenpraktiken und -erwartungen und die Gewährleistung und Zusammenarbeit mit Dritten. Das Informations- und Cybersicherheitsrisiko wird innerhalb der Kapitalberechnung für das operationelle Risiko in der ökonomischen Perspektive quantifiziert.

Auslagerungsrisiko:

Das Auslagerungsrisiko wird definiert als potenzieller Verlust oder negative Auswirkungen, die bei Nichtbeachtung der Risiken bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen können. Auslagerungsrisiken bzw. Third-Party-Risiken entstehen durch die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf andere Unternehmen. Die Geschäftsbereiche der SCB AG beziehen eine Vielzahl von Dienstleistungen von Unternehmen der SCB-Gruppe, um bestehende Infrastruktur und Kompetenzzentren zu nutzen und Skaleneffekte zu erzielen. In diesem Zusammenhang bestehen Konzentrationsrisiken hinsichtlich der Auslagerungsunternehmen einhergehend mit den Regionen der Leistungserbringung, die im Wesentlichen in Großbritannien und Indien erfolgt. Vereinbarungen mit externen Auslagerungsunternehmen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung lokaler (aufsichts-) rechtlicher Anforderungen. Die auslagernden Fachbereiche sind für die regelmäßige Bewertung der mit der spezifischen Auslagerung verbundenen Risiken sowie die kontinuierliche Überwachung der Leistungserbringung durch die Auslagerungsunternehmen verantwortlich. Im Jahr 2024 erfolgte die Leistungserbringung im Wesentlichen vertragsgerecht, so dass sich durch Auslagerungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der SCB AG ergaben.

Die SCB AG verfügt über ein zentrales Auslagerungsmanagement, das für die Implementierung der Aufbau- und Ablauforganisation für das Auslagerungsmanagement zuständig ist, die auslagernden Fachbereiche bei der Wahrnehmung der auslagerungsspezifischen Anforderungen unterstützt sowie übergreifend über Auslagerungen und Auslagerungsrisiken an die Geschäftsleitung berichtet. Ergänzend hierzu berät die bereichsübergreifende Outsourcing Advisory Group zur Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen.

Das Auslagerungsrisiko wird innerhalb der Kapitalberechnung für das operationelle Risiko in der ökonomischen Perspektive quantifiziert.

ESG-Risiko:

Das ESG-Risiko wird in Klimarisiko, Umweltrisiko, soziales Risiko und Governance-Risiko unterteilt. Im Einklang mit den MaRisk-Anforderungen, wird das ESG-Risiko für alle anderen Risikoarten im Rahmen der SCB AG Risikoinventur bewertet. Das Klimarisiko ist das Risiko finanzieller Verluste und nichtfinanzieller Nachteile, die sich aus dem Klimawandel und der Reaktion der Gesellschaft darauf ergeben. Das Umweltrisiko ist das Risiko einer wesentlichen Schädigung oder Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt durch das Handeln oder Nichthandeln der Tätigkeiten der Bank, ihrer Kunden oder Dritter. Wenn solche Risiken eintreten, können sie sich zu negativen Umweltauswirkungen entwickeln. Das soziale Risiko ist das Risiko eines wesentlichen Schadens für Einzelpersonen oder Gemeinschaften durch Handlungen oder Unterlassungen der Geschäftstätigkeit der Gruppe, ihrer Kunden oder Dritter einschließlich von Aspekten in Bezug auf Arbeitnehmer- und Menschenrechte. Wenn solche Risiken eintreten, können sie negative

soziale Auswirkungen hervorrufen. Das Governance-Risiko wird derzeit nur auf die Bereiche Compliance und Finanzkriminalität angewendet, bis es auch auf andere Governance-bezogenen Prozesse ausgeweitet wird. Für Kunden und Dritte können Governance-Risiken Bestechung, Korruption, Geldwäsche- und Steuerhinterziehung umfassen. Für den operativen Bereich umfassen Governance-Risiken die Unternehmensführung sowie Rollen und Verantwortlichkeiten in der ersten, zweiten und dritten Verteidigungslinie.

Um die Nachhaltigkeitsbestrebungen der SCB AG zu unterstützen und die lokalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Erwartungen zu erfüllen, verfügt die SCB AG über ein ESG-Risiko-Rahmenwerk. Das ESG-Risiko wird für alle Risikoarten im Rahmen der Risikoinventur bewertet. Das ESG-Risiko wurde in Q4 2023 als wesentliches Risiko eingestuft, indem das Klimarisiko innerhalb des Kreditrisikos als wesentlich identifiziert wurde.

Die SCB AG verfügt derzeit über eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung („ESRA“) und eine Klimarisikoprüfung („CRA“) als Teil des Kreditrisikoprüfungsprozesses. Es wurde ein Risikoappetit festgelegt, um das Gesamtportfolio auf der Grundlage der ESRA- und CRA-Ergebnisse zu steuern.

Die SCB AG bewertet das Klimarisiko für ihre Kunden mithilfe des Fragebogens zum Klimarisiko (Climate Risk Questionnaire, „CRQ“). Auf Grundlage dieses Fragebogens werden die Brutto-Transitionsrisiken und die Glaubwürdigkeit der Transitionpläne der betreffenden Firmenkunden bewertet, woraufhin jedem Kunden ein entsprechendes BRAG-Risiko-Rating („Black“- sehr schlecht, „Red“ - schlecht, „Amber“ - akzeptabel oder „Green“- gut) zugewiesen wird. Im Berichtsjahr haben sich keine schwarzen („Black“) oder roten („Red“) Risikobewertungen ergeben. Außerdem werden ESG-Merkmale in die lokale Produktprogramm-Governance (Local Product Programme Governance, „LPPG“) integriert. Dabei werden alle Produkte auf Nachhaltigkeits- und Reputationsrisiken geprüft.

Die SCB AG hat auch klimarisikobezogene Stresstests für das Handelsrisiko eingeführt. Diese Zahlen werden regelmäßig überprüft und dem ERC vorgelegt. Im Jahr 2024 hat die Bank, ihre ESG-bezogene Dokumentation und Prozesse weiter verbessert, z. B. durch die Erweiterung des ESG-Risikoberichts und die Einbeziehung des Klimarisikos in die Stresstests für den ICAAP gemäß MaRisk.

Das Compliance Risiko und das Finanzkriminalitätsrisiko decken die Governance-Aspekte ab und die Quantifizierung erfolgt durch die Analyse des Compliance- bzw. Finanzkriminalitäts-Szenarios. Darüber hinaus hat die Bank eine schriftlich fixierte Ordnung für Greenwashing („Greenwashing Standard“) eingeführt und kann auch nachhaltige Finanztransaktionen der SCB AG identifizieren. Die SCB AG hat ein Governance-Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierung etabliert und die SCB AG-Bevollmächtigten („Empower Approvers“) damit beauftragt, die die Etikettierung nachhaltiger Finanzierungen auf der Grundlage des Rahmenwerks für grüne und nachhaltige Produkte (Green and Sustainable Product Framework, „GSPF“) vergeben. Die SCB AG bereitet sich auf die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) vor, wobei die Bank vom ESG-Risikoteam der Gruppe bei der Beurteilung der doppelten Wesentlichkeit unterstützt wird.

2.2 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den folgenden Tabellen ist die Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Leitungsorgans zum 31. Dezember 2024 dargestellt¹:

- a) Anzahl der bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Vorstands

¹ Die Zählung erfolgt ohne der bei der SCB AG bekleideten Positionen.

<i>Name der Mitglieder des Vorstands</i>	<i>Anzahl der Leitungsfunktionen per 31.12.2024</i>	<i>davon Leitungsfunktionen in der Standard Chartered Gruppe per 31.12.2024</i>	<i>Anzahl der Aufsichtsfunktionen per 31.12.2024</i>	<i>Davon Aufsichtsfunktionen in der Standard Chartered Gruppe per 31.12.2024</i>
Michael Hellbeck	0	0	0	0
Caroline Eber-Ittel	0	0	0	0
Alexander Engel	0	0	0	0
Nicolo Salsano	0	0	0	0
Jörg Hessenmüller (ab 6 Mai 2024)	0	0	0	0

Tab. 3 Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Vorstands

b) Anzahl der bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats

<i>Name der Mitglieder des Aufsichtsrats</i>	<i>Anzahl der Leitungsfunktionen per 31.12.2024</i>	<i>davon Leitungsfunktionen in der Standard Chartered Gruppe per 31.12.2024</i>	<i>Anzahl der Aufsichtsfunktionen per 31.12.2024</i>	<i>davon Aufsichtsfunktionen in der Standard Chartered Gruppe per 31.12.2024</i>
Torry Berntsen	1	1	3	3
Peter Burrill	0	0	2	2
Klaus Entenmann	1	0	2	0
Tracey McDermott	1	1	2	0
Michael Spiegel	0	0	1	0
Molly Duffy	1	1	1	0
Gerhard Hofmann	0	0	1	0

Tab. 4 Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats

2.3 Offenlegung der Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung gemäß Artikel 435 (2) (b) CRR

Strategie

Der Aufsichtsrat erörtert regelmäßig die Nachfolgeplanung für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats. Die Auswahlstrategie der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates erfolgt im Einklang mit den Regelungen des Aktiengesetzes und Kreditwesengesetzes („KWG“) unter Berücksichtigung des BaFin Merkblatts zu den

Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB und BaFin Merkblatts zu den Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB, sowie nach der Satzung, Geschäftsordnung des Vorstands, Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Standard Chartered Bank AG („SCB AG“), der vom Aufsichtsrat beschlossenen „Fit & Proper Guidelines – Management Board“ und „Fit & Proper Guidelines – Supervisory Board“ (Eignungsrichtlinien) und „SCB AG Board Diversity and Inclusion Standard“ (Diversitäts- und Inklusionsstandard für Vorstand und Aufsichtsrat) der SCB AG.

Die Eignungsrichtlinien der SCB AG dienen zur Identifizierung und Beurteilung der Eignung eines Kandidaten für die Rolle als Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats. Zur Eignungsbestimmung werden zunächst Informationen und Dokumente über den Kandidaten herangezogen, um Aufschluss über dessen Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit und potentielle Interessenskonflikte zu erhalten. Anhand der Stellenbeschreibung für die Rolle und der vorgenannten Kriterien wird die individuelle Eignung des Kandidaten beurteilt. Auf der Grundlage von Eignungsmatrizen erfolgt die Bewertung der kollektiven Eignung. Die Eignungsprüfung liegt im Kompetenzbereich des Aufsichtsrats. Er wird dabei durch Human Resources und Corporate Secretariat unterstützt. Neben dem Aufsichtsrat überprüft auch die BaFin und Deutsche Bundesbank die Eignung des jeweiligen Kandidaten.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und entscheidet über die Vergütung der Mitglieder. Die Hauptversammlung entscheidet über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Leitungsorgans

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands werden anhand der oben aufgeführten Strategie sorgfältig ausgewählt insbesondere unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung. Der Aufsichtsrat führt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats und eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und der Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit der einzelnen Organmitglieder durch. Dabei achtet er auch auf die Einhaltung der Vorgaben zu der zulässigen Anzahl von weiteren Mandaten. Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats werden eine Einführung in ihr Amt und interne, Gruppen interne und externe Fortbildungen angeboten, um bestehende Kenntnisse zu erweitern und Fachkenntnisse zu erwerben. Leitlinien zu Interessenskonflikten für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der SCB AG zeigen den Umgang mit Interessenskonflikten auf. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben danach bei möglichen Interessenskonflikten für Transparenz zu sorgen. Der Aufsichtsrat überprüft mindestens jährlich das Vorliegen von Interessenskonflikten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats.

Sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen sowohl individuell als auch in ihrer Gesamtheit über umfassende theoretische und praktische Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Erfahrungen, um ihrer Leitungs- und Aufsichtsverantwortung vollumfänglich nachkommen zu können. Sie erfüllen die gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen an die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten und die zeitliche Verfügbarkeit.

Der Vorstand setzt sich zum Zeitpunkt des Stichtags, 31. Dezember 2024, aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie verfügen über langjährige Führungserfahrung in der Bankbranche, als auch auf internationaler Ebene. Zusammenfassende Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands lassen sich auf der Website der Standard Chartered Bank finden (<https://www.sc.com/de-en/about/>).

Der Aufsichtsrat setzt sich zum Stichtag, 31. Dezember 2024, aus sieben Mitgliedern (davon zwei Gruppen-externe Mitglieder) zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben allesamt eine langjährig einschlägige Berufserfahrung und verfügen über die für die Wahrnehmung einer Kontrollfunktion erforderliche Sach- und Fachkunde.

3 Offenlegung der Eigenmittel (Art. 437 Buchstabe a) CRR)

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Eigenmittel der SCB AG auf Basis des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR. Die Eigenmittel der SCB AG setzen sich aus dem harten und aus dem zusätzlichen Kernkapital unter Berücksichtigung der für die SCB AG relevanten aufsichtsrechtlichen Korrektur- und Abzugsposten zusammen. Das harte Kernkapital besteht aus dem eingezahlten Kapital sowie aus der Kapitalrücklage. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB spielt eine untergeordnete Rolle in der Zusammensetzung des harten Kernkapitals. Das zusätzliche Kernkapital besteht aus den voll eingezahlten Kapitalinstrumenten.

		a)	b)
	<i>Werte in Mio. EUR</i>	<i>Beträge</i>	<i>Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis</i>
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	180,05	a.)
	davon: Gezeichnetes Kapital	180,05	
2	Einbehaltene Gewinne	39,82	c.)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	543,85	b.)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	23,41	d.)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	787,14	f.) plus d.)
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-1,55	

8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0,00	
9	Entfällt.	0,00	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	0,00	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-3,56	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	

18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
20	Entfällt.	0,00	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	0,00	

23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	
24	Entfällt.	0,00	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	0,00	
26	Entfällt.	0,00	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-0,94	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-5,11	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	782,03	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	250,00	e.)

31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	250,00	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	250,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut	0,00	

	eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0,00	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	250,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.032,03	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das	0,00	

	Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft		
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0,00	
EU-74b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0,00	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	
50	Kreditrisikoanpassungen	0,00	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	

54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0,00	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00	
2558	Ergänzungskapital (T2)	0,00	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	1.032,03	
60	Gesamtrisikobetrag	2.804,26	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	27,89%	

62	Kernkapitalquote	36,80%	
63	Gesamtkapitalquote	36,80%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,86%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,87%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,00	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,00	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,98%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	22.40%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		

Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	0,00	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0,00	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	

79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0,00	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0,00	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0,00	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	

Tab. 5 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (CC1)

Die in der Tabelle angegebenen Referenzen korrespondieren mit den Referenzen der nachstehenden Tabelle CC2.

Die folgende Tabelle zeigt die Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in dem geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz der SCB AG zum Stichtag 31. Dezember 2024. Ziel dieser Tabelle ist dem Nutzer die Verbindung zwischen der Bilanz der SCB AG in den veröffentlichten Abschlüssen und der offengelegten Zusammensetzung der Eigenmittel, die in der oben aufgeführten Tabelle 5 dargestellt sind, aufzuzeigen.

Die Offenlegung erfolgt auf der Einzelinstitutsebene. Daher wird nachfolgend nicht zwischen den Spalten a) und b) differenziert.

		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
	<i>Angaben in Mio. EUR</i>	<i>Bilanz in veröffentlichtem Abschluss</i>	<i>Im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis</i>	<i>Referenz</i>
		<i>Zum Ende des Zeitraums</i>	<i>Zum Ende des Zeitraums</i>	
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve	0,00		
2	Forderungen an Kreditinstitute	7.543,93		
3	Forderungen an Kunden	1.120,07		
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	16,12		
5	Handelsbestand	6.516,06		
6	Sachanlagen	1,29		
7	Sonstige Vermögensgegenstände	1.016,71		
8	Rechnungsabgrenzungsposten	0,29		
	Gesamtaktiva	16.214,47		
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.081,13		
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.714,86		
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	1.164,67		
4	Handelsbestand	5.045,09		

5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.079,57	
6	Rechnungsabgrenzungsposten	16,86	
7	Rückstellungen	75,14	
8	Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals	250,00	e.)
9	Fonds für allgemeine Bankrisiken I.S.d. § 340e Abs. 4 HGB	23,41	d.)
	Gesamtpassiva	15.450,74	
Aktienkapital			
1	Gezeichnetes Kapital	180,05	a.)
2	Kapitalrücklage	543,85	b.)
3	Bilanzgewinn	39,82	c.)
	Gesamtaktienkapital	763,73	f.)

Tab. 6 Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der im geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz (CC2)

4 Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen (Art. 438 Buchstabe d) CRR)

Die folgende Tabelle zeigt gemäß Art. 438 Buchstabe d) CRR den Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen und die nach Art. 92 CRR ermittelten entsprechenden Gesamteigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Risikokategorien nach Teil 3 der CRR.

<i>In Mio. EUR</i>		<i>Gesamtrisikobetrag (TREA)</i>		<i>Eigenmittelanforderungen insgesamt</i>
		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
		<i>T</i>	<i>T-1</i>	<i>T</i>
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	1.037,65	710,77	82,93
2	Davon: Standardansatz	96,04	1,15	7,68
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	0,00	0,00	0,00
4	Davon: Slotting-Ansatz	0,00	0,00	0,00
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	0,00	0,00	0,00
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	940,61	698,61	75,25
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	1.122,04	592,04	89,76
7	Davon: Standardansatz	836,27	464,34	66,90
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	0,00	0,00	0,00
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	0,00	0,00	0,00
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	261,95	127,18	20,96
9	Davon: Sonstiges CCR	23,82	0,51	1,91
10	Entfällt			
11	Entfällt			

12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	0,00	0,00	0,00
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	0,00	0,00	0,00
17	Davon: SEC-IRBA	0,00	0,00	0,00
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	0,00	0,00	0,00
19	Davon: SEC-SA	0,00	0,00	0,00
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	0,00	0,00	0,00
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	220,37	283,31	17,63
21	Davon: Standardansatz	220,37	283,32	17,63
22	Davon: IMA	0,00	0,00	0,00
EU 22a	Großkredite	0,00	0,00	0,00
23	Operationelles Risiko	425,20	343,29	34,02
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	425,20	343,29	34,02
EU 23b	Davon: Standardansatz	0,00	0,00	
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	0,00	0,00	
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	0,00	0,00	
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			

29	Gesamt	2.804,26	1.929,41	224,34
----	--------	----------	----------	--------

Tab, 7 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (OV1)

Die regulatorischen Kapitalanforderungen der SCB AG sind maßgeblich durch das Kredit- und Gegenparteausfallrisiko geprägt. Dies ist durch die Geschäftsausrichtung der Bank bedingt. Der Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus dem zunehmenden Geschäftsvolumen auf Basis der sich planmäßig entwickelnden Geschäftstätigkeit.

Die SCB AG hat angemessene und auf ihr Geschäfts- und Risikoprofil angepasste Prozesse und Methoden zur Sicherstellung adäquater Kapitalausstattung implementiert. Die interne Kapitalsteuerung erfolgt in der ökonomischen und normativen Perspektive. Die Risikotragfähigkeit der SCB AG war im Geschäftsjahr 2024 stets gegeben.

5 Angaben zu den Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Schlüsselparameter der SCB AG gemäß Art. 447 CRR. Die Werte in der Spalte e) („T-4“) beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2023 und spiegeln die für die SCB AG maßgebliche Frequenz der Offenlegung wider.

Angaben in Mio, EUR		a	e
		T	T-4
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	782,03	741,47
2	Kernkapital (T1)	1.032,03	991,47
3	Gesamtkapital	1.032,03	991,47
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	2.804,26	1.929,41
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	27,89%	38,43%
6	Kernkapitalquote (%)	36,80%	51,39%
7	Gesamtkapitalquote (%)	36,80%	51,39%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,75%	9,00%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,98%	5,06%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,31%	6,75%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,75%	17,00%
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	1,00	0,00
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,87%	0,61%

EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00	0,00
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,37%	3,11%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,12%	20,11%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	22,40%	28,87%
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	20.932,72	16.367,68
14	Verschuldungsquote (%)	4,93%	6,06%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00	0,00
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00	0,00
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	7.407,28	7.139,84
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	4.827,35	4.471,65
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	770,27	815,74
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	4.057,07	3.655,91
17	Liquiditätsdeckungsquote (%) ²	182,58%	195,30%
	Strukturelle Liquiditätsquote		

² Die Liquiditätsabdeckungsquoten stellen Durchschnitte der Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten gem. Art. 447 Buchstabe f) CRR, dar.

18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	4.461,83	4.430,50
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.848,49	1.982,77
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	162,26%	223,45%

Tab. 8 Schlüsselparameter (KM1)

Die SCB AG erfüllt zum Offenlegungstichtag alle regulatorischen Kapitalanforderungen inkl. der SREP-Anforderungen, die die BaFin im Rahmen ihres bankenaufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozesses im Jahr 2024 letztmalig festgesetzt hat, sowie weitere regulatorische Vorgaben. Der Anstieg des Gesamtrisikobetrags sowie der Gesamtrisikopositionsmessgröße spiegeln die wachsende Geschäftstätigkeit der SCB AG wider. Die SCB AG hat mit 182,58% (Durchschnitt der letzten zwölf Monatsendwerte) die geforderte Mindestquote bei der Liquiditätskennzahl LCR in Höhe von 100% deutlich überschritten. Die LCR ist eine kurzfristige Liquiditätskennziffer, bei der auf der Basis eines definierten Stressszenarios eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der nächsten 30 Tage nachkommen muss.

Die Strukturelle Liquiditätsquote NSFR ist im Gegensatz zur LCR eine langfristige und bestandsorientierte Liquiditätskennziffer mit dem Ziel eines Mindestbestands an langfristiger Refinanzierung. Zum 31. Dezember 2024 übertraf die NSFR der SCB AG mit 162,26% deutlich die geforderte Mindestquote von 100% und unterstreicht somit die konservative und vorausschauende Refinanzierungsstrategie der SCB AG.

6 Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. a) - d) und h) - k) der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) und § 16 Institutsvergütungsverordnung

Das Vergütungssystem der Geschäftsleiter und nicht geschäftsleitenden Mitarbeiter ist in den Dokumenten „Remuneration Policy for the Members of the Management Board of Standard Chartered Bank AG“ (Vorstands-Vergütungsrichtlinie), „Remuneration Standard for the Members of the Management Board of Standard Chartered Bank AG“, „Remuneration Policy for the Employees of Standard Chartered Bank AG“ (Mitarbeiter-Vergütungsrichtlinie) und „Remuneration Standard for the Employees of Standard Chartered Bank AG“ (zusammen die Vergütungsrichtlinien) schriftlich niedergelegt. Die in den Dokumenten festgelegten Grundsätze beruhen auf dem Vergütungskonzept der Bank, welches im Dokument „Approach to remuneration“ festgelegt ist.

Das Vergütungssystem ist insgesamt darauf ausgerichtet:

- die Mitarbeiter für die Umsetzung der Strategie der Bank und die dabei erzielten Fortschritte zu belohnen und angemessene Anreize zu schaffen, damit sie langfristig gute Leistungen erbringen und gleichzeitig übermäßige und unnötige Risiken vermeiden, sowie
- ein solides und effektives Risikomanagement durch die Vergütungsstrukturen der Bank zu fördern.

Um die Gewinnung, Bindung und Motivation einer vielfältigen und zukunftsfähigen Belegschaft zu unterstützen, hat die Bank eine Charta für faire Löhne und Gehälter entwickelt, die die Grundsätze für faire, transparente und wettbewerbsfähige Vergütungsentscheidungen festlegt („Fair Pay Charter“). Diese unterstützen eine leistungsorientierte, integrative und innovative Kultur in der Bank, um ein besonderes Arbeitsumfeld zu schaffen.

Die Mitarbeiter erhalten ein wettbewerbsfähiges Fixgehalt, in der Regel eine Altersversorgung sowie andere Nebenleistungen, und können für eine variable Vergütung in Betracht gezogen werden, die sich nach dem Ergebnis der Gruppe, der Bank, des Geschäftsbereiches und des Einzelnen richtet. Dem Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken wird durch ein angemessenes Verhältnis von fixer zu variabler Vergütung vorgebeugt.

Bestimmung der Risikoträger

Die SCB AG hat für das Geschäftsjahr 2024 die Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank haben, sogenannte Risikoträger (Material Risk Taker – „MRT“). Die SCB AG ist ein nicht-bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3c Kreditwesengesetz („KWG“), fällt jedoch als ein sogenanntes qualifiziertes nicht bedeutendes Institut unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 3 Satz 2 Institutsvergütungsverordnung („IVV“). Der Kriterienkatalog für die Ermittlung der Risikoträger ergibt sich aus § 1 Abs. 21 KWG i.V.m. § 25a Abs. 5b Satz 1 KWG und spiegelt sich in den Vergütungsrichtlinien der Bank wider. Neben der ausgeübten Funktion und der hierarchischen Einordnung wird auch die Höhe der individuellen Gesamtvergütung für das vorherige Leistungsjahr berücksichtigt. Die Ermittlung wird jährlich durch das Performance, Reward & Benefits („PRB“) Team unter Einbeziehung der SCB AG Abteilungen HR und Compliance aktualisiert. Der Prozess und die Durchführung der Ermittlung der Risikoträger sind im Intranet der SCB AG in den Vergütungsrichtlinien der Bank dokumentiert.

Für das Jahr 2024 wurden von der SCB AG insgesamt 60³ Personen als Risikoträger identifiziert.

Da es sich bei der Muttergesellschaft der SCB AG, der SCB, um eine Bank mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich handelt, ist die variable Vergütung für Gruppen- und Solo-MRTs im Einklang mit den Vergütungsvorschriften der britischen Aufsichtsbehörden Prudential Regulation Authority und Financial Conduct Authority strukturiert, die gemeinsam auch die britischen Vergütungsregeln festlegen, die auf dem Financial Stability Board basieren. Die variable

³ Zwei der Risikoträger sind in die SCB AG entsandte Mitarbeiter, deren Vergütung aufgrund ihrer globalen Funktion nicht von der Bank, sondern vollständig von nicht in den Anwendungsbereich der CRR fallenden Instituten innerhalb der Gruppe getragen wird. Sie und ihre Vergütungen sind daher in den in Abschnitt 6.1 bis 6.4 enthaltenen Übersichten nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht in den Übersichten enthalten sind fünf der sieben Aufsichtsratsmitglieder, die Mitarbeiter der Gruppe sind, auf jegliche Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit ihrer Position als Aufsichtsratsmitglied verzichtet haben, und keinerlei Vergütung von der SCB AG beziehen.

Vergütung der Risikoträger der SCB AG orientiert sich an den Regelungen der für die SCB AG geltenden Vergütungsvorschriften, zu denen unter anderem das KWG und die IVV zählen. In dem Fall, dass Mitarbeiter sowohl als Gruppen-/ Solo-MRTs als auch als Risikoträger der SCB AG gelten, finden die jeweils strengeren Vergütungsvorschriften Anwendung.

Vergütungsgovernance

Für die Festlegung der Vergütungspolitik insgesamt sowie die Ausgestaltung der Vergütungssysteme und Festlegung von Vergütungsbeträgen bestehen bei der Bank klare Zuständigkeiten:

Auf Ebene der Gruppenobergesellschaft, SC PLC, ist ein Remuneration Committee („RemCo“) eingerichtet. Das RemCo ist für die Überwachung der Vergütung aller Mitarbeiter verantwortlich. Dazu gehört die Festlegung des Governance-Rahmens für Vergütungsentscheidungen. Das RemCo überprüft einmal jährlich die in der Gruppe geltenden Vergütungsrichtlinien. Das RemCo trat im Jahr 2024 insgesamt fünf Mal zusammen.

Die Umsetzung der Vergütungsentscheidungen für Mitarbeiter der SCB AG bzw. dem Vorstand der SCB AG liegt im Ermessen des Vorstands der SCB AG bzw. des Aufsichtsrats der SCB AG unter Beachtung der lokalen Vergütungsvorschriften.

Der Vorstand der SCB AG ist für die Festlegung der Grundsätze und des Governance-Rahmens für Vergütungsentscheidungen aller Mitarbeiter der SCB AG verantwortlich. Dazu gehört die Überwachung der Entwicklung und Umsetzung der Vergütungspolitik und -praktiken der SCB AG. Der Vorstand stellt sicher, dass die Vergütungspolitik mit den Werten der SCB AG in Einklang steht, einen langfristigen, nachhaltigen Erfolg unterstützt und mit den geltenden regulatorischen Anforderungen und Corporate-Governance-Richtlinien in Einklang steht.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands der SCB AG variierte im Geschäftsjahr 2024 zwischen vier (Jahresanfang) und fünf (Jahresende) Mitgliedern. Der Vorstand tagt grundsätzlich mindestens monatlich. Er überprüft die Vergütungsrichtlinien für Mitarbeiter jährlich und überwacht laufend die Gesamtperformance und die Vergütungspolitik aller Mitarbeiter der SCB AG. Der Vorstand der SCB AG tagte im Geschäftsjahr 2024 insgesamt dreiundzwanzig Mal.

Der Aufsichtsrat der SCB AG ist verantwortlich für die Überwachung der Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands der SCB AG und die Einhaltung der anwendbaren regulatorischen Vorgaben zur Vergütung. Im Geschäftsjahr 2024 hatte der Aufsichtsrat der SCB AG sieben Mitglieder und tagte insgesamt sechs Mal. Fünf der sieben Aufsichtsratsmitglieder waren bzw. sind Mitarbeiter der Gruppe, die auf jegliche Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit ihrer Position als Aufsichtsratsmitglied verzichtet haben und von der SCB AG keinerlei Vergütung erhalten. Die zwei weiteren Aufsichtsratsmitglieder waren bzw. sind unabhängige Non-Executive Directors, die eine feste Vergütung in Form von Honoraren erhalten.

Das RemCo der Gruppenobergesellschaft wird von Pricewaterhouse Coopers LLP („PwC“) unterstützt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCB AG wird in Vergütungsfragen durch Allen Overy Shearman Sterling LLP unterstützt.

Zentrale Merkmale des Vergütungssystems

Die Vergütung der Mitarbeiter der Bank umfasst fixe und variable Vergütungsbestandteile. Garantieboni werden nach Maßgabe der Vergütungsrichtlinie unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 IVV gewährt. Soweit Abfindungen geleistet werden, werden diese ausschließlich im Einklang mit den in den Vergütungsrichtlinien bestimmten materiellen Leitsätzen für die Bemessung von Abfindungen gewährt. Die Bank hat in der Richtlinie „Severance Payments Framework – SCB AG“ ein Rahmenkonzept in Bezug auf die Zusage von Abfindungen im Einklang mit den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 IVV festgelegt.

Die Vereinbarungen über die Vergütung werden im Rahmen von schriftlichen Anstellungsverträgen und der Vergütungspolitik getroffen.

Die SCB AG gestaltet ihr Vergütungssystem so aus, dass ein solides Risikomanagement gefördert wird, indem die Mitarbeiteranreize an den längerfristigen Interessen der Gruppe und der SCB AG ausgerichtet werden.

Vor Auszahlung des Gesamtbetrags der für das vorangegangene Geschäftsjahr ermittelten variablen Vergütung erfolgt entsprechend § 7 IVV zunächst die Festlegung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung auf Gruppenebene durch das RemCo der SC PLC unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Risiken, der Kapitalplanung sowie der

Liquidität. Dabei werden auch wesentliche Ereignisse und Themen berücksichtigt, die zu einer Anpassung der variablen Vergütung einzelner Mitarbeiter führen können.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung auf Ebene der SCB AG wird vom Chief Financial Officer der SCB AG unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit, der mehrjährigen Kapitalplanung, der Rentabilität der Bank, einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung und der kombinierten Kapitalpufferanforderungen überprüft.

Der Bereich PRB erstellt auf Ebene der SCB AG auf Grundlage der Bewertung durch die Führungskräfte, der Überprüfung durch die Geschäfts- bzw. Funktionsbereiche sowie nach Prüfung durch HR die vorgeschlagenen Vergütungsbeträge für die Mitarbeiter bevor sie dem Vorstand der SCB AG und dem Aufsichtsrat der SCB AG zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCB AG entscheiden über die Gesamthöhe der variablen Vergütung und deren anschließende Verteilung (siehe auch Abschnitt Vorstandsvergütung). Vorstand und Aufsichtsrat der SCB AG berücksichtigen bei ihren Entscheidungen über die Vergütung die Kapitalplanung und die Liquidität der Bank sowie wesentliche Ereignisse und Sachverhalte, die zu einer Anpassung der variablen Vergütung einzelner Mitarbeiter führen können. Der Chief Risk Officer ist als Mitglied des Vorstands der SCB AG in den Prozess der Festlegung des Bonuspools eingebunden, um weiteren Risiken Rechnung zu tragen.

Die Höhe der individuellen variablen Vergütung wird im Rahmen des Plans für die variable Gesamtvergütung (Total Variable Compensation - „TVC“) zum einen auf Grundlage des Erfolgs der Gruppe, des Erfolgs der Bank, der Performance des Bereichs, in dem der Mitarbeiter tätig ist und zum anderen auf Grundlage der individuellen Leistung des Mitarbeiters festgelegt.

Mit dem Plan für die variable Gesamtvergütung soll sichergestellt werden, dass die individuelle TVC mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und für die Mitarbeiter keine Anreize geschaffen werden, die im Widerspruch zu ihrer Pflicht stehen, im besten Interesse der Kunden zu handeln. Der TVC-Plan soll als Instrument zur Mitarbeiterbindung dienen und die Kollegen dazu motivieren, sich auf geschäftliche und persönliche Ziele zu konzentrieren und nachhaltige Spitzenleistungen zu erbringen, die mit den Strategien und Werten der Gruppe und der Bank im Einklang stehen. Die Fair Pay Charter, die die Verpflichtung enthält, allen Mitarbeitern eine faire und wettbewerbsfähige Vergütung zu bieten, findet ebenfalls Anwendung.

Die TVC liegt im Ermessen der Bank und die Festlegung der TVC steht in direktem Zusammenhang mit den folgenden Kriterien:

- Leistung der Gruppe, der Bank und des Geschäftsbereichs des Mitarbeiters
- Individuelle Leistung, die sowohl das Erreichen als auch die Demonstration von geschätzten Verhaltensweisen umfasst, und
- Einhaltung der Risiko-, Kontroll- und Verhaltenserwartungen durch den Mitarbeiter

Der „Total Variable Compensation Plan“ umfasst zwei „Teilpläne“, denen alle anspruchsberechtigten Mitarbeiter je nach Geschäftsbereich/Funktion/Region und Rolle zugeordnet werden. Bei diesen Teilplänen handelt es sich um den „Discretionary Total Variable Compensation Plan“ („Discretionary TVC-Plan“) und den „Target Total Variable Compensation Plan“ („Target TVC-Plan“).

Beschäftigte, die dem Target TVC-Plan unterliegen, haben einen bestimmten Zielbonus. Die Höhe des Zielbonus spiegelt die lokalen Marktbedingungen, den Umfang der Funktion und die Positionsstufe des Mitarbeiters wider und wird im Einklang mit der Fair Pay Charter festgelegt.

Der Zielbonus wird teilweise (abhängig von der Positionsstufe des Mitarbeiters) durch die Anwendung von Leistungsmodifikatoren der Gruppe bzw. des Geschäftsbereichs angepasst und im Übrigen erfolgt eine individuelle Leistungsanpassung auf den Zielbonus eines Mitarbeiters. Die Leistungsmodifikatoren basieren auf den Ergebnissen der Scorecards der Gruppe bzw. des Geschäftsbereichs, und die Vorgesetzten haben die Flexibilität, die variable Vergütung sowohl für Personen mit sehr guten Leistungen als auch für Personen, deren Leistung hinter den erwarteten Leistungsstandards zurückbleibt, anzupassen.

Für den Discretionary TVC-Plan wird die aggregierte diskretionäre variable Vergütung auf der Grundlage der finanziellen Leistung, der Marktfinanzierungsätze und der allgemeinen Finanzierbarkeit festgelegt.

Die Bemessung der diskretionären variablen Vergütung eines Mitarbeiters erfolgt auf Grundlage der Leistung des Mitarbeiters überwiegend anhand der Ergebnisse individueller Scorecards bzw. im Übrigen anhand individueller Zielvereinbarungen. Dabei fließt auch eine Bewertung des Verhaltens bei der Erreichung dieser Ziele in die Beurteilung ein.

Die Scorecards berücksichtigen quantitative (finanzielle) und qualitative (nicht-finanzielle) Ziele und enthalten die Gewichtung und den Prozentsatz der Zielerreichung. Die Scorecards bzw. Zielvereinbarungen stellen sicher, dass die Risikobereitschaft der Gruppe nicht überschritten wird.

Negative Erfolgsbeiträge werden im Vergütungssystem für beide Teilpläne berücksichtigt und können zu einer Verminderung oder dem vollständigen Verlust der variablen Vergütung führen.

Berichte und Konsistenzprüfungen zu den TVC-Ergebnissen, sowohl für Teilnehmer am Target TVC Plan als auch für Teilnehmer am Discretionary TVC Plan, werden von den jeweiligen Managementteams der Geschäftsbereiche/Funktionen, den HR-Teams überprüft. TVC-Vorschläge unterliegen der Überprüfung und Genehmigung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der SCB AG.

Für Mitarbeiter, die nicht als Risikoträger der SCB AG gelten, wird die variable Vergütung gemäß dem in der Vergütungspolitik festgelegten Mechanismus der Bank aufgeschoben. Bei aufgeschobenen Vergütungen werden diese in einer Kombination aus Bargeld und Aktien ausgezahlt. Der Mindestzeitraum für die Aufschiebung beträgt drei Jahre, wobei vor dem ersten Jahr keine Unverfallbarkeit eintritt. Der aufgeschobene Teil der TVC wird in der Regel in gleichen Raten über die Jahre 1 bis 3 ausgezahlt.

Für sämtliche Mitarbeiter der SCB AG ist die TVC auf maximal das Zweifache der festen Vergütung beschränkt.

Für Mitarbeiter, die als Risikoträger identifiziert wurden, wird die variable Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben des KWG und der IVV bestimmt. Dies umfasst:

- Mindestens 50 % jedes TVC-Bonus (nicht aufgeschoben und aufgeschoben) wird in Aktien ausgezahlt.
- Zurückbehaltungs- und Haltefristen werden je nach Risikoträger-Kategorie angewendet.
- Mindestens 40 % der TVC werden aufgeschoben, bzw. mindestens 60 % werden aufgeschoben, wenn die TVC mehr als 500.000 EUR beträgt oder je nach Risikoträger-Kategorie.
- Die Aufschubzeit beträgt vier oder fünf Jahre, je nach Risikoträger-Kategorie, wobei vor dem Ablauf des ersten Jahres des Aufschubzeitraums keine Unverfallbarkeit des aufgeschobenen (anteiligen) Teils eintritt. Der aufgeschobene Teil der TVC wird in der Regel in gleichen Tranchen über die Jahre 1-2-3-4 oder 1-2-3-4-5 ausgezahlt.
- Die Aktienzuteilungen unterliegen einer Sperrfrist von 12 Monaten für nicht aufgeschobene Aktien und von 6 oder 12 Monaten für aufgeschobene Aktien, je nach Risikoträger-Kategorie.

Wenn die variable Vergütung eines Risikoträgers 50.000 EUR oder weniger beträgt und nicht mehr als 33% seiner Gesamtvergütung ausmacht, gelten die Mindestanforderungen für die Zurückstellung und die Haltefristen von Aktien nicht, und der Mitarbeiter unterfällt der „De-minimis“-Grenze, und seine variable Vergütung wird nicht gemäß dem in den Vergütungsrichtlinien definierten Aufschubmechanismus der Bank strukturiert.

Im Geschäftsjahr 2024 erfüllten 17 Risikoträger der SCB AG die „De-minimis“-Bedingungen.

Die Vergütungspolitik legt die Kriterien für die Anwendung von Malus, Rückforderung und unterjährigen Anpassungen fest und wird einheitlich innerhalb der Bank angewendet. Die Vergütungsrichtlinien ermöglichen es der Bank, Vergütungsanpassungen sowohl kollektiv auf Gruppen von Personen als auch auf einzelne variable Vergütungen anzuwenden.

Kollektive Vergütungsanpassungen können vorgenommen werden, wenn weit verbreitete Versäumnisse im Risikomanagement auftreten oder wenn die Gruppe und/oder die Bank die Kosten für aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Bußgelder, Rechtsmittel und andere damit verbundene Kosten tragen muss.

Individuelle unterjährige Anpassungen, Malus und/oder Clawback können (sofern dies rechtlich durchsetzbar ist) auf Gruppen von Mitarbeitern oder Einzelpersonen angewandt werden, (i) wenn davon ausgegangen wird, dass sie für die

Entstehung eines wesentlichen Verlusts für eine Geschäftseinheit oder die Gruppe und/oder die Bank als Ganzes ganz oder teilweise verantwortlich sind, und/oder (ii) wenn sie den Standard eines angemessenen und erwartbaren Verhaltens nicht erfüllt haben. Sie kann auch auf Gruppen von Mitarbeitern oder Einzelpersonen angewandt werden, (iii) die von dem Fehlverhalten wussten oder hätten wissen müssen, oder auf diejenigen, die aufgrund ihrer Funktion oder ihres Dienstgrades als indirekt verantwortlich oder rechenschaftspflichtig für das Verhalten oder die Versäumnisse angesehen werden können.

Die variable Vergütung von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten (Interne Revision, Compliance und Risk) ist unabhängig vom Erfolg der durch den jeweiligen Mitarbeiter kontrollierten Abteilung. Die Methode zur Festlegung der individuellen variablen Vergütung, wie z.B. die Verwendung der Scorecard bzw. Zielvereinbarung, stellt sicher, dass die Kollegen in den Kontrollfunktionen entsprechend der Erreichung der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele und nicht entsprechend der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden.

Die Bank verfügt außerdem über strenge Berichtslinien für die Kontrolleinheiten und die Leistung wird getrennt von der Leistung der ertragsgenerierenden Geschäftsbereiche gemessen. Alle Vergütungsentscheidungen und Berichtslinien beziehen sich auf die jeweilige Funktion.

Die Vergütung der Mitarbeiter, die eine Kontrollfunktion ausüben, besteht überwiegend aus einem Festgehalt, um die Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Insgesamt entsprechen der Vergütungsansatz und die Vergütungsstruktur der Mitarbeiter in den Kontrollfunktionen der Marktpraxis, um Talente zu gewinnen und zu halten.

Verhältnis zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Die Bank hat gemäß § 25a Abs. 5 KWG eine Obergrenze für das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung festgelegt. Die SCB AG hat von der Ausnahmeregelung gemäß § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG mit Hauptversammlungsbeschluss vom 7. März 2019 Gebrauch gemacht und die Obergrenze für den variablen Anteil der Vergütung für Vorstände und sämtliche Mitarbeiter auf 200 % der fixen Vergütung erhöht. Eine Überschreitung des Verhältnisses von 2:1 für die variable Vergütung ist nach den Vergütungsrichtlinien der Bank ausgeschlossen. Das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung für Risikoträger übersteigt daher nicht das durch Art. 94 Abs. 1 Buchstabe g der EU-Richtlinie 2013/36/EG bzw. § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG vorgegebene Verhältnis von bis zu 200 %.

Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist in deren Dienstverträgen schriftlich festgelegt und abschließend mit dem Aufsichtsrat vereinbart.

Die variable Vergütung berücksichtigt gemäß der Vorstandsvergütungsrichtlinie der Bank sowohl den Erfolg der Gruppe und der Bank, den Erfolg der Bereiche, für die das Vorstandsmitglied verantwortlich ist, als auch individuelle (quantitative und qualitative) sowie kollektive (auf Vorstandsebene vorhandene) Vergütungsparameter (anhand von Zielvereinbarungen oder Scorecards).

Der Aufsichtsrat der Bank hat die Ziele der Vorstandsmitglieder individuell und gewichtend festgelegt und die jeweilige Zielerreichung beurteilt. Soweit hiervon instituts- und gruppenbezogene Ziele betroffen waren, erfolgte dies in Abstimmung mit der Muttergesellschaft.

Negative Erfolgsbeiträge werden im Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder berücksichtigt und können zu einer Verminderung oder dem vollständigen Verlust der variablen Vergütung führen. Dazu sind in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder Malus-Kriterien auf Gruppen-, Instituts- sowie auf Bereichs- bzw. individueller Ebene definiert.

Die nachstehend in Abschnitt 6.1 bis 6.4 enthaltenen Übersichten⁴ beziehen sich auf die Risikoträger und richten sich nach Artikel 450 CRR II i.V. m. Anhang XXXIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung.

⁴ Aus rechnerischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

6.1 Angaben zu den für das Geschäftsjahr den Risikoträgern gewährten Vergütungen⁵

Nach Art. 450 Abs. 1 Buchstabe h) CRR II werden gemäß Ziffer i) die für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbeträge sowie die Zahl der Begünstigten und gemäß Ziffer ii) die Beträge und Formen der für das Geschäftsjahr gewährten variablen Vergütungen, getrennt für den im Voraus gezahlten Teil und den zurückbehaltenen Teil, offengelegt.

⁵ "Senior Management" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 CRD ist hier der Kategorie „Mitarbeiter mit Geschäftsführungsaufgaben“ zugeordnet. Darunter werden von der SCB AG Führungskräfte subsumiert, die nicht dem Vorstand angehören, aber die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen: 1) berichten direkt an den Vorstand, 2) besitzen eine Rolle mit strategischer Bedeutung und Entscheidungsbefugnis für einen Geschäftsbereich/ eine Funktion, welche(r) Einfluss auf das Risikoprofil der Bank hat, und 3) tragen in nicht unerheblichen Umfang Personalverantwortung (mindestens 5 direkt oder indirekt unterstellte Mitarbeiter).

	Vergütung (Mio. EUR)		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Mitarbeiter mit Geschäftsführungs- aufgaben	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	2 ⁶	5	20	26
2		Feste Vergütung insgesamt	0,12	2,95	4,96	5,83
3		Davon: monetäre Vergütung	0,12	2,66	4,51	5,37
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU- 4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirks	0,00	0,00	0,00	0,00

⁶ Die beiden Aufsichtsratsmitglieder sind unabhängige Non-Executive Directors, die eine feste Vergütung in Form von Honoraren erhalten.

		ame Instrumente				
EU- 5x		Davon: andere Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen	0,00	0,29	0,45	0,46
8		(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	5	20	26
10		Variable Vergütung insgesamt	0,00	2,99	3,82	4,45
11		Davon: monetäre Vergütung	0,00	1,49	2,00	2,36
12		Davon: zurückbehalten	0,00	0,90	1,10	0,88
EU- 13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0,00	1,49	1,83	2,00

EU-14a		Davon: zurückbehalten	0,00	0,90	1,10	0,88
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-14b		Davon: zurückbehalten	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-14x		Davon: andere Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-14y		Davon: zurückbehalten	0,00	0,00	0,00	0,00
15		Davon: sonstige Positionen	0,00	0,00	0,00	0,00
16		Davon: zurückbehalten	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		0,12	5,94	8,78	10,28

Tab. 9 Angaben zu den für das Geschäftsjahr den Risikoträgern gewährten Vergütungen (REM1)

6.2 Risikoträgern gewährte oder gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen

Gemäß den Ziffern v bis vii des Art. 450 Abs. 1 Buchstabe h) CRR II werden die während des Geschäftsjahres gewährten Neueinstellungsprämien sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen und die Beträge der während des Geschäftsjahres gezahlten Abfindungen aus Vorperioden und der im Geschäftsjahr neu gewährten Abfindungen sowie die Zahl der jeweils Begünstigten dieser Zahlungen und der höchste Abfindungsbetrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde, offengelegt.

		<i>A</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>
		<i>Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion</i>	<i>Leitungsorgan – Leitungsfunktion</i>	<i>Mitarbeiter mit Geschäftsführungsaufgaben</i>	<i>Sonstige identifizierte Mitarbeiter</i>
		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>
	Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag				
1	Gewährte garantierte variable Vergütung – Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	2	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0,00	1,38	0,00	0,00
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0,00	0,00	0,00	0,00
	Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	1	1	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Gesamtbetrag	0,00	2,10	0,15	0,00
	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	1

7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	0,00	0,00	0,00	0,09
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0,00	0,00	0,00	0,09
9	Davon: zurückbehalten	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0,00	0,00	0,00	0,09
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	0,00	0,00	0,00	0,09

Tab. 10 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter (REM2)

6.3 Zurückbehaltene variable Vergütung aus Vorjahren⁷

Gemäß den Ziffern iii und iv des Art. 450 Abs. 1 Buchstabe h) CRR II werden die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen Vergütungen aus Vorjahren, aufgeteilt in verdiente und noch nicht verdiente Teile und die Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres gewährt, ausgezahlt oder infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden, detailliert dargestellt.

⁷ Die „Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden“ sowie die „Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)“ können hier nicht angezeigt werden, da diese erst in der Zukunft ermittelbar sind.

		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>	<i>e</i>	<i>f</i>	<i>EU - g</i>	<i>EU - h</i>
Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung		<i>Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen</i>	<i>Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen</i>	<i>Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen</i>	<i>Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden</i>	<i>Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden</i>	<i>Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)</i>	<i>Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden</i>	<i>Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die verdient sind, aber Sperrfristen unterliegen</i>
1	Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Monetäre Vergütung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Sonstige Formen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	2,82	0,44	2,37	0,00	0,00	0,61	0,44	0,14
8	Monetäre Vergütung	0,99	0,15	0,85	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	1,83	0,29	1,53	0,00	0,00	0,61	0,29	0,14
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1 2	Sonstige Formen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1 3	Mitarbeiter mit Geschäftsführungsaufgaben	5,33	0,85	4,48	0,00	0,00	1,14	0,85	0,21
1 4	Monetäre Vergütung	1,91	0,29	1,62	0,00	0,00	0,00	0,29	0,00
1 5	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	3,41	0,55	2,86	0,00	0,00	1,14	0,55	0,21
1 6	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1 7	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1 8	Sonstige Formen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	6,18	1,21	4,96	0,00	0,00	1,32	1,21	0,45
20	Monetäre Vergütung	2,21	0,41	1,80	0,00	0,00	0,00	0,41	0,00
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	3,69	0,74	2,96	0,00	0,00	1,23	0,74	0,45
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,27	0,07	0,20	0,00	0,00	0,09	0,07	0,00
23	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Sonstige Formen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Gesamtbetrag	14,32	2,51	11,81	0,00	0,00	3,07	2,51	0,80

Tab. 11 Angaben zur zurückbehaltenen Vergütung (REM3)

6.4 Anzahl der Personen mit einer hohen Vergütung

Gemäß Art. 450 Abs. 1 Buchstabe i) CRR II wird in der folgenden Tabelle die Zahl der Risikoträger der SCB AG, deren Vergütung sich für das Geschäftsjahr 2023 auf 1 Mio. Euro oder mehr belief, aufgeschlüsselt.

		<i>a</i>
	<i>EUR</i>	<i>Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen</i>
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	2
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	1
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	1
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	0
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	0
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	0
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	0
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	0
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	0
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	0
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	0
x	Diese Liste ist verlängerbar, sollten weitere Vergütungsstufen benötigt werden.	

Tab. 12 Angaben zu Vergütungen von EUR 1 Mio. oder mehr pro Jahr (REM4)

6.5 Quantitative Angaben zum Gesamtbetrag aller Vergütungen⁸

Gemäß § 16 Abs. 2 IVV werden die quantitativen Angaben zum Gesamtbetrag aller Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offengelegt.

<i>Festgehalt gesamt (in Mio. EUR)</i>	<i>Gesamtanzahl der Empfänger der Variablen Vergütung</i>	<i>Variable Vergütung gesamt (in Mio. EUR)</i>	<i>Vergütung gesamt (in Mio. EUR)</i>
57,38	442	27,95	85,48

Tab. 13 Angaben zur Gesamtvergütung gemäß § 16 IVV

⁸ Aus rechnerischen Gründen können in der Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.